

(...)

### 3.-1 Unternehmens-Zulassung (Börsenteilnehmer)

Eine Zulassung ist einem Unternehmen unbeschadet der nachfolgenden Regelungen zu erteilen, wenn es im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) oder ein Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen für die Eurex Clearing AG als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassenen anderen Clearinghauses (nachfolgend „Teilnehmer des Link-Clearinghauses“) (~~nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“~~) ist oder entweder mit einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-GCM-Vereinbarung oder eine NCM-DCM-Vereinbarung abgeschlossen hat oder berechtigt ist, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen. Die Eurex-Börsen können von Unternehmen, die angeben, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, einen Nachweis bezüglich dieser Berechtigung verlangen.

(...)

#### 3.12.3.1 Handelsausschluss bei Verzug von DCMs und GCMs

Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit vom Terminhandel an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden. Soweit ein solches Direkt-Clearing-Mitglied auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (Nicht-Clearing-Mitglieder) berechtigt ist, gilt Satz 1 für alle diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie alle angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit vom Terminhandel an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

---

Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt sind, an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, auf Antrag des Link-Clearinghauses durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit oder der Abrechnungszahlung vom Terminhandel an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

---

Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das General-Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder für die Dauer der Unterlassung vom Terminhandel an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen. Satz 45 gilt für Unternehmen, die ein Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglieder besitzen, sowie deren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

---

Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer eines Link-Clearinghauses ist, eine gegenüber dem Link-Clearinghaus fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse auf Antrag des Link-Clearinghauses den Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt sind, an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, für die Dauer der Unterlassung vom Terminhandel an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.

Nummer 3.12.2 Satz 4 gilt entsprechend.

### 3.12.3.2 Handelsausschluss bei Verzug von NCMs

Erbringt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das keine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG besitzt (nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“), die ihm gegenüber von seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise von seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, gilt Nummer 3.12.3.1 Satz 1 entsprechend. Leistet ein solches Nicht-Clearing-Mitglied die seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich oder den Clearing-Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse es auf Antrag des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Terminhandel an der jeweiligen Eurex-Börsen ausschließen.

---

Erbringt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, die ihm gegenüber von diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, gilt Nummer 3.12.3.1 Satz 1 entsprechend, wenn das Link-Clearinghaus einen entsprechenden Antrag auf Ausschluss des Unternehmens vom Terminhandel bei den Eurex-Börsen gestellt hat.

Leistet ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, die gegenüber diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in dem Regelwerk des Link-Clearinghauses haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das Unternehmen auf Antrag des Link-Clearinghauses für die Dauer der Nichtleistung vom Terminhandel an der jeweiligen Eurex-Börsen ausschließen.

Nummer 3.12.2 Satz 4 gilt entsprechend.

---

### 3.12.3.3 Folgen des Handelsausschlusses

Während der Dauer des Ausschlusses kann der betroffene Börsenteilnehmer unter Aufsicht der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse noch Positionen glattstellen oder übertragen. Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Terminhandel ausgeschlossen, kann dessen General-Clearing-Mitglied bei der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen die Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen. Ist ein Börsenteilnehmer, der mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, vom Terminhandel ausgeschlossen, kann das Link-Clearinghaus bei der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers beantragen. Ist ein Teilnehmer des Link-Clearinghauses vom Terminhandel ausgeschlossen, kann das Link-Clearinghaus bei der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers beantragen. Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, nach den Vorschriften dieses Absatzes vom Terminhandel ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Terminhandel ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Terminhandel der jeweiligen Eurex-Börsen teilnehmen können. Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt (Direkt-Clearing-Mitglied), das auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (Nicht-Clearing-Mitglieder) berechtigt ist, nach den Vorschriften dieses Absatzes vom Terminhandel ausgeschlossen, gilt Satz 35 für die diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend. Wird ein Unternehmen, das ein Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, nach den Vorschriften dieses Absatzes vom Terminhandel ausgeschlossen, gilt Satz 5 für die Börsenteilnehmer, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt sind, an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, entsprechend. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.

(...)

## 4.8 Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung

Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG oder dem Link-Clearinghaus in seiner Funktion als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG bzw. die seitens des Link-Clearinghauses angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmern auf Anforderung offen gelegt. Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmern zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.

Börsenteilnehmern, die zugleich General-Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise Eurex Zürich unverzüglich mitzuteilen. Für Börsenteilnehmer, welche zugleich Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind, gilt Satz 5 bezüglich der nicht fristgerechten Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch Börsenteilnehmer, die mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt sind, an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, entsprechend.

---

---

---

**Börsenordnung für die  
Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

---

---

---

Eurex01

Stand ~~02~~30.08.2004

Seite 4

---

(...)

---